

Die Gemeinde Utting a.Ammersee erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg a.Lech vom 21.06.1978 Az.554-2 rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g

Über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Utting a.Ammersee unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) den alten Friedhof im Gemeindeteil Utting (Fl.Nrn. 114, 115 Gemarkung Utting)
- b) den neuen Friedhof im Gemeindeteil Utting (Fl.Nr. 116 Gemarkung Utting)
- c) den Friedhof im Gemeindeteil Holzhausen (Fl.Nr. 116/1 Gemarkung Rieden)
- d) das Leichenhaus
- e) den Leichenwagen

(2) In den Friedhöfen im Gemeindeteil Utting ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeeinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung von Personen zulassen, die außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.

Im Friedhof im Gemeindeteil Holzhausen werden nur verstorbene Gemeindeeinwohner des Gemeindeteiles Holzhausen beigesetzt.

§ 2

Friedhofspersonal

(1) Das Friedhofspersonal besteht aus dem Friedhofswärter, der Leichenfrau und den Leichenträgern. Die Aufsicht über das Friedhofspersonal führt die Gemeinde.

(2) Der Friedhofswärter ist für die Ordnung im Friedhof verantwortlich, sowie dafür, daß sich das Leichenhaus in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befindet und kein Unbefugter Zutritt erhält.

(3) Die von der Gemeinde bestellten Leichenträger führen den Transport von Leichen durch und wirken bei den Beerdigungsfeierlichkeiten mit. Auf Antrag können hierfür auch private Bestattungsunternehmen zugelassen werden.

II. Friedhofsordnung

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist verboten:
 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen
 2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird, oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 5 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle aller Art.
 4. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen
 5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen
 7. Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern
 8. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen
 9. Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen.
- (3) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof sind vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde kann Auflagen für die Durchführung der Arbeiten festsetzen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist -soweit erforderlich- die Benützung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Die Gemeinde kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof ausschließen.

III. Leichenhaus und Bestattung

§ 6

Benützung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbahrung der Leichen, der Nebenraum als Abstellraum für die erforderlichen Geräte.

(2) Jede Leiche muß nach der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus verbracht werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt bewilligt werden.

(3) Von auswärts kommende Leichen sind sofort in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

(4) Leichen, die nach auswärts überführt werden, sind in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.

§ 7

Betreten des Leichenhauses

Das Betreten der Leichenhalle ist nur dem Bestattungspersonal gestattet. Die Türen sind stets geschlossen zu halten. Angehörigen des Verstorbenen wird der Zutritt auf kurze Zeit erlaubt, wenn nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 8

Ausstellung der Leiche

(1) Die Leiche wird in der Leichenhalle aufgebahrt; eine andere Art der öffentlichen Ausstellung, insbesondere in Privathäusern, ist verboten. Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur im Leichenhaus aufbewahrt werden.

(2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.

(3) Die Hinterbliebenen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Bevor der Sarg aus der Leichenhalle gebracht wird, ist er zu schließen.

§ 9

Vorbereitung der Bestattung;
Beschaffenheit der Särge

- (1) Die beabsichtigte Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus sowie die Bestattung sind der Gemeindeverwaltung und der Leichenfrau unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpaß vorzulegen. Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung oder Leichenpaß darf keine Leiche in das Leichenhaus gebracht werden, sofern nicht die Verbringung polizeilich angeordnet ist. Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Überführung der Leiche in das Leichenhaus wird nach Anordnung durch die Gemeinde von den Verpflichteten (§ 6, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) veranlaßt.
- (3) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 BestV maßgebend.

§ 10

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
 1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
 2. der Einhaltung der Frist nach Absatz 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 3. gesundheitliche Geführen zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Eine Leiche muß spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 10 BestV etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber wird auf 20 Jahre festgesetzt; bei Gräbern von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt sie 10 Jahre.
- (2) Die Gemeinde kann die Ruhezeit im neuen Friedhof verlängern, wenn sich dies wegen der Untergrundbeschaffenheit als notwendig erweisen sollte.

§ 12

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Während der Ruhezeit wird einer Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt.

- (2) Die Zustimmung kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden; außerdem ist zur Umbettung das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen. Die Gemeinde läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.
- (6) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeit für den Friedhof.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit, sowie die Dauer des Nutzungsrechts, werden durch eine Umbettung nicht berührt.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten von Grabstätten

- (1) Die Friedhofspläne (Belegungspläne) sind Bestandteil dieser Satzung. Sie können während der üblichen Geschäftsstunden im Rathaus eingesehen werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
1. Familiengräber
 2. Einzelgräber
 3. Großgrabstätten
 4. Kindergräber
 5. Urnengräber
 6. Gruften.
- (3) Familiengräber, Großgrabstätten und Gruften bieten Platz für die Bestattung von bis zu vier Personen, Einzelgräber und Kindergräber von bis zu zwei Personen. Kindergräber sind für die Beisetzung der Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bestimmt.

§ 14

Größe der Grabstätten

- (1) Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Grabart	im alten Friedhof und im Friedhof Holzhausen Länge/Breite in cm	im neuen Friedhof Länge/Breite in cm mit Fundament- und Weganteil
1. Familiengräber	200/200	250/260
2. Einzelgräber	200/100	250/130
3. Großgrabstätten	-	260/300
4. Kindergräber	120/60	250/150
5. Urnengräber	-	190/160
6. Gruften	220/200	-

- (2) Die Abstandsfläche zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,40 m.
- (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn sich aus dem Friedhofsplan andere Maße ergeben.
- (4) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für die von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1.00 m.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 15

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- (1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.
- (4) Nutzungsrechte können grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) erworben werden; ein Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (5) Nutzungsrechte können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemißt, verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zuläßt. Läuft die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter Entrichtung einer erneuten Gebühr zu verlängern.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Der Erwerber hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb unter Vorlage der Graburkunde bei der Gemeinde umschreiben zu lassen.

§ 16

Entzug von Nutzungsrechten

- (1) Während des Laufes der Ruhefrist darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.
- (2) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt wurde oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Herrichtung, Unterhaltung und Abräumung der Grabstätten

- (1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Werden die Grabstätten trotz schriftlicher befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet bzw. instandgehalten, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (3) Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (4) Im neuen Friedhof sind Grabeinfassungen unzulässig; in den übrigen Friedhöfen sind Grabeinfassungen aus Metall, Holz oder gegossener Zementmasse nicht gestattet.
- (5) Grabbeete dürfen höchstens 20 cm höher liegen, als der umliegende Erdboden. Zur Bepflanzung dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Anpflanzen dauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Gewächse, Bäume) auf den Gräbern bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum des Grundeigentümers über.
- (6) Im neuen Friedhof umfaßt der gestaltete Teil des Grabes, in dem sich Blumen oder niedere Pflanzen (niedere Sträucher oder Koniferen) befinden, höchstens die Hälfte der Fläche und befindet sich am Grabmal. Der andere Teil ist Rasen, der von der Gemeinde unterhalten wird. Weihwasserkessel, Lampen usw. sind am Grabstein angebracht. Der Friedhofsplan vom 14.3.1973, in dem die Grabgestaltung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (8) Der letzte Inhaber des Nutzungsrechtes ist verpflichtet, nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer diesbezüglichen Aufforderung der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Abräumung, insbesondere die Beseitigung der in § 18 bezeichneten Anlagen, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. Sie müssen für den betreffenden Grabplatz passen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einwandfrei einfügen. Grabmäler dürfen den Friedhof nicht verunstalten oder Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Grabmäler dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Die Oberfläche der Grabmäler darf nicht poliert sein. Es sollen nur helles Steinmaterial, Holz, Eisen oder Bronze verwendet werden.

(2) Nicht gestattet sind

- a) Grabmäler aus gegossener Zementmasse
- b) in Zement aufgetragener ornamentaler figürlicher Schmuck
- c) Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern
- d) Lichtbilder
- e) Grabplatten

(3) Im neuen Friedhof muß das Grabmal aus hellem Steinmaterial, Holz, Eisen oder Bronze bestehen. Nach Möglichkeit sollte einheimisches Material (Granit, Gneis, Jura, Kalkstein) verwendet werden. Das Material soll nicht poliert, höchstens geschliffen sein.

(4) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde des Friedhofes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 19

Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmäler

(1) Grabmäler einschließlich Sockel dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, im alten Friedhof und im Friedhof Holzhausen in der Regel eine Höhe von 140 cm nicht überschreiten.

Im neuen Friedhof beträgt das Höchstmaß zwingend 120 cm. Das Grabmal muß höher als breit sein; es darf in der Regel eine Breite von 100 cm nicht überschreiten.

(2) Im neuen Friedhof darf die Tiefe (Stärke) des Grabmals oder des Fundamentalsockels für Holz-, Eisen- oder Bronzekreuze nicht mehr als 20 cm betragen. Bei handwerklich gestalteten Grabdenkmälern aus Stein kann auch eine Stärke von 30 cm zugelassen werden.

(3) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(5) Im neuen Friedhof werden die Fundamente von der Gemeinde erstellt. Die Grabmale aus Stein werden ohne Sockel auf den Fundamenten befestigt.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchzuführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Abstützungen, Absperrungen) treffen, ohne daß es einer vorherigen Aufforderung bedarf.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.

(7) Der nach Abs. 4 Verantwortliche haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden.

§ 20

Zustimmungspflicht

(1) Errichtung und Änderung der in § 18 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung sind Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Fertigung beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen mindestens Grundriß, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 BestG) oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

(3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.

(4) Die Entfernung der in § 18 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(5) Die Entfernung oder Änderung von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmälern bedarf auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

VI. Schlußvorschriften

§ 21

Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 22

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen oder von Teilen dieser Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung den hierdurch entstandenen rechtswidrigen Zustand entweder selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Ersatzvornahme), wenn sie die Ersatzvornahme vorher unter Festsetzung einer angemessenen Frist angedroht hat und der Verpflichtete die geforderte Handlung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden

1. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vornimmt
3. wer als Verpflichteter im Sinne der §§ 6, 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV nicht für die rechtzeitige Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus sorgt (§ 6) bzw. wer eine Leiche unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 öffentlich ausstellt
4. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 12)
5. wer als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 17 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß instandhält oder nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 17 Abs. 8)
6. wer trotz Aufforderung durch die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben läßt (§ 19 Abs. 6)
7. wer eine in § 18 bezeichnete Anlage errichtet, ändert oder beseitigt, ohne hierfür die Zustimmung der Gemeinde (§ 20) eingeholt zu haben
8. wer einer auf Grund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.

§ 25

Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer erlöschen am 30.6.1979, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden. Die alten Nutzungsrechte erlöschen jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Utting a.Ammersee vom 23.12.1968 außer Kraft.

Utting a.Ammersee, den 12.7.1979

Gemeinde Utting a.Ammersee



Clemens

1. Bürgermeister